

Spezial-Synopse

Änderung des Finanzhaushaltgesetzes: Notkredit und neue Ausgaben Regierungsrat

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 25. November 2021; Vorlage Nr. 3255.3 (Laufnummer 16687)
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 611.1 , Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 29 Notstandskredit</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu) Notkredit (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notkredite beschliessen.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht geändert), Abs. 2a (gelöscht), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebung schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde, die später nicht mehr wiedergutzumachen sind, kann die Exekutive Notkredite beschliessen. Darüber hinausgehende Ausgaben sind auf dem ordentlichen Weg zu genehmigen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 25. November 2021; Vorlage Nr. 3255.3 (Laufnummer 16687)
<p>² Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>^{2a} Die Exekutive informiert die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission umgehend über die Beschlüsse gemäss Abs. 1. Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen diesbezüglichen Bericht zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>² Vor dem Beschluss gemäss Abs. 1 hat die Exekutive die Staatswirtschaftskommission bzw. die Geschäftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungskommission anzuhören.</p> <p>^{2a} Gelöscht.</p> <p>³ Die Exekutive legt der Legislative unverzüglich einen Bericht zur Kenntnisnahme vor.</p>
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>f) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen.</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>f) (geändert) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen;</p> <p>g) (neu) neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall; maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr.</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>g) (geändert) neue Ausgaben bis 500 000 Franken pro Einzelfall; maximal 1 Mio. Franken pro Rechnungsjahr. Darüber informiert der Regierungsrat jeweils im Geschäftsbericht in einem separaten Kapitel.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 2021; Vorlage Nr. 3255.2 (Laufnummer 16623)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 25. November 2021; Vorlage Nr. 3255.3 (Laufnummer 16687)
	IV.	
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	